

G e s e z

betreffend das Auftreten als Privatdocent an der
hiesigen Hochschule.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Der Art. 157 des Gesetzes betreffend die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonath 1832 wird abgeändert, wie folgt:

Jeder, der als Privatdocent auftreten will, hat sich an das Präsidium des Erziehungsrathes zu wenden und sich über seine Tüchtigkeit nach einem Reglement auszuweisen, welches von dem Erziehungsrathe, unter Genehmigung des Regierungsrathes, wird erlassen werden.

Zürich, den 1. April 1835.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.

Der zweite Secretär,
Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. H e ß.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend die Sicherstellung und Controllirung
des Staatsvermögens.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes
zu Sicherstellung und genauer Controllirung des
unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staats-
vermögens,

verordnet:

§. 1. Alle Staatsbeamten, welche öffentliche Gelder verwalten, haben dem Finanzrathes genügende Bürgschaft zu leisten.

Ist der Betrag der Bürgschaft durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, so wird der Regierungsrath, auf den Antrag des Finanzrathes, die Summe derselben nach Maßgabe des Umfanges des Verkehrs der betreffenden Verwaltungen bestimmen.